

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0053-I/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. SABRINA GILI
PERS. E-MAIL • SABRINA.GILI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202716
IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesministerium für Inneres - BMI
Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG
Sicherheitspolizeigesetz - Novelle
Begutachtung - BMI vom 31.5.2015, GZ BMI-LR1340/0001-III/1/2015
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 31.3. 2015 gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes (BKA) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (*Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG*) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 1: (*Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG*)

Zu § 4 Z1:

Der im Entwurf verwendete Begriff „Computersysteme“ ist unklar, da nicht erläutert wird, ob davon auch neue Technologien und Geschäftsmodelle, wie etwa Big Data bzw. Cloud Dienste umfasst sein sollen. Vor dem Hintergrund, dass Daten nicht mehr ausschließlich auf lokalen Rechnern gespeichert werden, aber Ziel von Angriffen sein können, sollte diese Begriffsbestimmung dahingehend klargestellt werden, dass auch diese neuen technischen Entwicklungen umfasst sind.

Zu §7:

Die mit der Aufgabe des Bundesamtes und der Landesämter, zur Vorbeugung verfassungsgefährdender Angriffe, insbesondere auf dem Gebiet der Cybersicherheit, die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen zu fördern, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen, verbundene Öffentlichkeitsarbeit steht in einem Spannungsverhältnis mit den eigentlichen (nicht-öffentlichen) Kernaufgaben des 2. Hauptstückes des Entwurfs. Eine solche Beratungsfunktion im Bereich der Daten- und Netzwerksicherheit sollte daher besser einer unabhängigen Stelle zukommen, während sich die Aufgaben des BM.I mit dem BVT, wie auch

in der Österreichischen Strategie für Cybersicherheit (ÖSCS) so vorgesehen, auf die operative Koordination beschränken sollten.

Zu § 8:

Es sollte klargestellt werden, ob mit der Information der verfassungsmäßigen Einrichtungen auch (allenfalls sensible) personenbezogene Daten übermittelt werden.

Zu § 10 Abs. 5:

Die Heranziehung „aller anderen verfügbaren Quellen“ sollte im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisiert und entsprechend begrenzt werden.

Zu § 11 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Z 5:

Die Anwendung von Daten sämtlicher in Frage kommenden "Kontakt- oder Begleitpersonen" zur Gefahrenanalyse setzt deren Ermittlung voraus, was wiederum in dieser umfassenden Art als Grundrechtseingriff dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen dürfte.

Zu den Bemerkungen aus datenschutzrechtlicher Sicht wird auf eine allfällige Stellungnahme des Verfassungsdienstes des BKA verwiesen.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse: bmi-III-1@bmi.gv.at. Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).


12. Mai 2015

Für den Bundeskanzler:

LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt

25-SN-110/ME-XXV-GR - Stellungnahme zu Entwurf (elektronische Version)
 25-05-10-11-17-14-09aRkt4KPlusgdb187gWstAcd4HkqLb6w29aW88fV)Hp
 O1FkUulrdbObmyvXPhmY53pfUxI6k27MZOhJ4N5A1Mp3JbSleeJ9uczujtI3jUsdm
 1GSNNiQsIOyRG22sCfuHrpRHydfI6cu1zm+VnMalAhs0KoO3SiEuL13z6wkVIHlgmtA
 VheX6t8gfotoik32IRyYkUAJW4gGjOWxN3QDS9yeW6OdJBNoOglItI6624C65VjcBcGW
 PhvFHQZ8wZAgYldL9AUkAWwWUzPxv7DL/YItYfT6r4TLTJAEIlyd/KWlXpAl1KwG96G
 T+Y5xTQ==

	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-12T11:21:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	